

# DER GEWERBERECHTLICHE GESCHÄFTSFÜHRER

## **1. BESTELLUNG EINES GEW. GF**

Der gewerberechtliche Geschäftsführer (**gew. GF**) ist eine natürliche Person, die für die ordentliche Ausübung des Gewerbes durch einen Unternehmer verantwortlich ist. Die Gewerbeberechtigung selbst lautet auf das Unternehmen (zB GmbH).

### **1.1 VERTRAG MIT DEM UNTERNEHMER**

Der Unternehmer (zB GmbH) schließt mit der natürlichen Person einen sogenannten Geschäftsführervertrag über die gewerberechtliche Geschäftsführung ab. Der gew. GFvertrag kann entweder als eigener Vertrag formuliert werden oder Bestandteil eines Arbeitsvertrages sein.

### **1.2 ANMELDUNG BEI DER GEWERBEHÖRDE**

Der gew. GF ist der Gewerbebehörde zu melden.

Zuständige Gewerbebehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde und in Wien das Magistratische Bezirksamt des Betriebsortes. Grundsätzlich darf ein Gewerbe schon mit dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden, das ist jener Tag, an dem sämtliche Unterlagen vollständig bei der Gewerbebehörde eingelangt sind.

Die Anmeldung bei der Gewerbebehörde hat durch die vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft (zB GmbH) zu erfolgen.

### **1.3 VORAUSSETZUNGEN**

Der gew. GF muss

- die allgemeinen und besonderen Gewerbeantrittsvoraussetzungen erfüllen,
- im Unternehmen eine bestimmte Position haben,
- der Bestellung ausdrücklich zugestimmt haben, und vom Unternehmen eine Anordnungsbefugnis für die Erfüllung seiner Pflichten erteilt bekommen haben
- und sich ausreichend im Unternehmen betätigen.

#### **1.3.1 Persönliche Voraussetzungen**

Der gew. GF muss die allgemeinen und besonderen Gewerbeantrittsvoraussetzungen erfüllen, wobei die allgemeinen Voraussetzungen folgende sind:

- Volljährigkeit, also Vollendung des 18. Lebensjahres,

- keine Vorstrafen wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grober fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen,
- keine Vorstrafen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer Verurteilung zur einer Freiheitsstrafe über drei Monate oder einer Geldstrafe über 180 Tagessätzen, keine Bestrafung wegen bestimmter Finanzvergehen und
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR oder einen fremdrechtlichen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich.

Ein weiterer Ausschließungsgrund liegt für jene gew. GF vor, die im Unternehmen auch einen maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ausüben, wie dies z.B. bei handelsrechtlicher Geschäftsführung einer GmbH der Fall ist. Personen mit einem derartigen maßgebenden Einfluss sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn

- der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und
- der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn ein Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, welcher mit einem der angeführten Ausschlussgründe vergleichbar ist.

Der Wohnsitz eines gew. GF muss grundsätzlich in Österreich liegen.

### **1.3.2 Position im Unternehmen**

Der gew. GF muss ein mindestens zur **Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit** im Betrieb beschäftigter **voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer** sein.

Für eine Gesellschaft besteht als **zusätzliche Möglichkeit** noch die Alternative ein zur **Geschäftsführung** befugtes Organ als gew. GF heranzuziehen. Ein zur Geschäftsführung befugtes Organ ist zB der **handelsrechtliche Geschäftsführer** bei der GmbH. Über die Position des gew. GFs im Unternehmen sind ebenfalls Unterlagen bei der Anmeldung des gew. GFs vorzulegen. Bei einem Arbeitnehmer ist das die Anmeldung zur Gebietskrankenkasse, bei einem handelsrechtlichen Geschäftsführer der Firmenbuchauszug.

### **1.3.3. Ausreichende Betätigung**

Für jeden gew. GF muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass der gew. GF der Bestellung zugestimmt hat und selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt. Darüber sind der Gewerbebehörde Unterlagen vorzulegen.

### **1.3.3.1 Arbeitnehmer – gew. GF**

Bei einem gew. GF, der die Position eines Arbeitnehmers hat, ist zu beachten, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit von derzeit ca. 40 Wochenstunden nicht überschritten werden darf (ArbeitszeitG). Steht der gew. GF in einem anderen Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis von 40 Wochenstunden, bedeutet dies, dass die Behörde eine weitere Bestellung als gew. GF in der Funktion eines (halbtags beschäftigten) Arbeitnehmers ablehnen muss, weil dadurch die gesetzliche Normalarbeitszeit nicht eingehalten wäre.

### **1.3.3.2 Handelsrechtlicher GF – gew. GF**

Nimmt ein gew. GF gleichzeitig die Position eines handelsrechtlichen Geschäftsführers ein, kann die Gewerbebehörde auch prüfen, ob er sich ausreichend im Betrieb betätigen kann.

## **2. UMFANG DER HAFTUNG**

### **2.1 GEGENÜBER DEM UNTERNEHMER ALS VERTRAGSPARTNER**

Gegenüber dem Unternehmer ist der gew. GF für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich. Er haftet daher gegenüber dem Unternehmer.

Grundlage für diese Haftung ist der privatrechtliche gew. GFvertrag. Möchte der Unternehmer gegenüber seinem gew. GF Haftungsansprüche wegen nicht sorgfältiger Gewerbeausübung geltend machen, so ist das Verschulden des gew. GFs nachzuweisen.

Ist der gew. GF in der Position des Arbeitnehmers, so muss geprüft werden, ob die Haftung durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz beschränkt ist oder nicht. In der Praxis kommt es **sehr selten** (um nicht zu sagen: nie) zu derartigen Haftungsansprüchen.

### **2.2 GEGENÜBER DER GEWERBEBEHÖRDE**

Gegenüber der Gewerbebehörde ist der gew. GF für die Einhaltung aller gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so wird gegen den gew. GF eine Verwaltungsstrafe verhängt, die er selbst bezahlen muss.

Ein mit dem Unternehmer vertraglich vereinbarter vollkommener Haftungsausschluss und eine Vereinbarung, dass der Unternehmer die Verwaltungsstrafe dem gew. GF ersetzt, ist

bei Gericht nicht einklagbar. Freiwillig kann das natürlich immer gezahlt werden und wird in der Praxis auch so gehandhabt.

## **2.2.1 Gewerberechtliche Vorschriften**

Die hauptsächlich gewerberechtlichen Vorschriften sind in der Gewerbeordnung (GewO 1994) und den Verordnungen, die zur Gewerbeordnung erlassen wurden, enthalten. Die Vorschriften hängen immer mit der Art des Gewerbes zusammen und können daher sehr unterschiedlich sein.

### **2.2.1.1 Gewerbeordnung**

Die Höchstsätze der Strafen der GewO 2002 gehen von EUR 1.090,00 bis 3.600,-. Beispiele für Verwaltungsübertretungen der GewO 2002 sind:

- Betreiben, Errichten, Ändern einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne Genehmigung
- Nichteinhaltung der Auflagen des Betriebsanlagebescheides
- Verletzung von Anzeigepflichten wie etwa hinsichtlich Ruhe und Wiederaufnahme des Gewerbes oder Verlegen des Betriebes in einen anderen Standort.

### **2.2.1.2 Öffnungszeitengesetz**

Der gew. GF ist für die Einhaltung der Öffnungszeiten nach dem Öffnungszeitengesetz verantwortlich.

### **2.2.1.3 Preisauszeichnung**

Das Preisauszeichnungsrecht sieht ausdrücklich den gew. GF als verantwortliche Person für die Preisauszeichnung der Waren vor.

## **2.2.2 Keine Haftung**

Es besteht *keine* Verantwortung für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften, Bauvorschriften oder anderer nicht-gewerberechtlicher Vorschriften wie Arbeitnehmerschutzbestimmungen, sofern diese nicht als Auflage Teil des Betriebsanlagenehmigungsbescheid sind. Der gew. GF haftet nicht für die wirtschaftliche Seite des Unternehmens, also z.B. für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, Lieferantenschulden usw. und damit auch nicht im Konkursfall.

Die Verantwortung des gew. GFs beginnt grundsätzlich im Zeitpunkt der Anzeige seiner Bestellung bei der Gewerbebehörde. Anderes gilt nur für reglementierte Gerwerke, bei welchen die Zuverlässigkeit überprüft wird, hier beginnt die Verantwortlichkeit des gew.

GF erst nach Rechtskraft der Genehmigung der Bestellung. Die Verantwortung endet mit dem Ende des gew. Gfvertrags bzw. mit dem faktischen Ausscheiden des gew. GFs.

### **3. BEENDIGUNG DER GEW. GF**

Die Anzeige über das Ausscheiden des gew. GFs aus dem Unternehmen an die Gewerbebehörde ist eine Pflicht des handelsrechtlichen Geschäftsführers. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so verlängert dies nicht die Verantwortung des gew. GFs.

Seit der Gewerberechtsnovelle 1997 haben sowohl die Gewerbebehörde als auch der Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Pflicht, die Anmeldung und das Ausscheiden eines Arbeitnehmer-gew. GFs der jeweils andere Behörde zu melden.

Damit soll sichergestellt werden, dass nicht auf die Abmeldung des Arbeitnehmer-gew. GFs bei der Gewerbebehörde seitens des Unternehmens vergessen wird und die Gewerbebehörde damit eine Kontrollmöglichkeit erhält.